

Statuten der Flurgenossenschaft Ins – Gampelen – Gals

Antrag des Vorstandes
an die Genossenschaftsversammlung

Inhaltsverzeichnis:

I. TRÄGER, ZWECK, BEIZUGSGEBIET	3
ART. 1 TRÄGER DES UNTERNEHMENS.....	3
ART. 2 ZWECK.....	3
ART. 3 BEIZUGSGEBIET MITGLIEDSCHAFT	3
ART. 4 AUFSICHTSBEHÖRDE	3
ART. 5 GRUNDBUCHANMERKUNGEN	4
II. ORGANISATION	4
ART. 6 ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT.....	4
ART. 7 AUSSTAND, ALTERSGRENZE	4
ART. 8 VERANTWORTLICH-KEIT, ABBERUFUNG	4
DIE GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG	4
ART. 9 EINBERUFUNG	4
ART. 10 BESCHLUSS-FASSUNG	4
ART. 11 STIMMRECHT	4
ART. 12 STELLVERTRETUNG	4
ART. 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG	5
ART. 14 BESCHWERDE	5
DER VORSTAND	5
ART. 15 ZUSAMMEN-SETZUNG UND AMTSDAUER	5
ART. 16 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES	5
ART. 17 ARBEITSVERGEBUNG	6
ART. 18 EINBERUFUNG, VERHANDLUNGSFÄHIGKEIT BESCHLUSSFASSUNG, UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG ..	6
ART. 19 PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT, GESCHÄFTSÜBERWACHUNG	6
ART. 20 SEKRETÄR, PROTOKOLLE.....	6
ART. 21 KASSIER, RECHNUNGSABLAGE UND BILANZVORLAGE AN DIE ABTEILUNG STRUKTURVERBESSERUNGEN UND PRODUKTION.....	6
ART. 22 GELDBEZÜGE UND ZAHLUNGEN	6
ART. 23 KAUTION DES KASSIERS.....	7
ART. 24 ENTSCHÄDIGUNG, SPESENVERGÜTUNG	7
DIE SCHÄTZUNGSKOMMISSION	7
ART. 25 ZUSAMMEN-SETZUNG UND OBLIEGENHEITEN.....	7
DIE RECHNUNGSREVISOREN	7
ART. 26 OBLIEGENHEITEN UND AMTSDAUER	7
III. AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN	8
ART. 27 AUFLAGEN UND PUBLIKATIONEN	8
ART. 28 EINZELVER-FÜGUNGEN	8
ART. 29 EINSPRACHEN	8
ART. 30 BESCHWERDE	8
ART. 31 FRISTEN.....	8
IV. KOSTEN	8
ART. 32 VERTEILUNG DER AUSFÜHRUNGSKOSTEN	8
ART. 33 HAFTUNG	8
ART. 34 GESETZLICHES PFANDRECHT	8
ART. 35 ABSCHLAGS-ZAHLUNGEN	9
ART. 36 EIGENLEISTUNGEN.....	9
V. UNTERHALT UND BETRIEB	9
ART. 37 UNTERHALT UND BENÜTZUNG IM ALLGEMEINEN	9
ART. 38 GENEHMIGUNG, UNTERHALTSFONDS	9
ART. 39 EINLEITUNGEN, NEUANSCHLÜSSE	9
ART. 40 SORGFALTSPFLICHT, BESCHRÄNKUNG VON PFLANZUNGEN.....	9
VI. VERSCHIEDENE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	10
ART. 41 PROJEKTÄNDE-RUNGEN	10
ART. 42 DURCHLEITUNGS-RECHTE	10
ART. 43 LEITUNGSVER-LEGUNGEN	10
ART. 44 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON BODEN	10
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
ART. 45 ÄNDERUNGEN DER STATUTEN, VERÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT.....	10
ART. 46 INKRAFTTRETEN DER STATUTEN.....	11

Verzeichnis über nachgenannte Gesetze, Verordnungen und Grundlagen

Eidgenössische Gesetzgebung:

EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2017)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2017)
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (Stand am 1. Mai 2017)
Altrechtliche Erlasse	werden nicht aufgeführt

Kantonale Gesetzgebung:

VBWG	Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997, in Kraft seit: 1. Januar 1998 (Stand 1. April 2017)
VBWV	Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 05. November 1997 (Stand 1. Januar 2014)
Altrechtliche Erlasse	werden nicht aufgeführt

Einsehbare Grundlagen:

Bezugsgebiet	Am Sitz der Genossenschaft
Perimeterpläne	Am Sitz der Genossenschaft z. Zt. bei Marti Aurelia, St. Jodelweg 8, 3232 Ins 079 / 738 44 05

Regelung der Wasserstände:

Die sieben Pumpwerke, Grissachmoos, Seeboden, Rondi, Lindengut, Reuschelz, Glungge und Lehn, werden durch zwei Anlagewarte gewartet. Sie unterstehen dem Vorstand.

Allgemeine Information für Abstimmungen:

Einfaches Mehr:	die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein, Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen.
Relatives Mehr:	es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung. (Art. 10)
Absolutes Mehr:	die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen muss einverstanden sein, Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen. (Art. 18 und 45) Bei Art. 45 ist zu beachten, dass gem. VBWG zusätzliche Bestimmungen gelten.
Urabstimmung:	bezeichnet eine Abstimmung, zu der alle Mitglieder aufgerufen sind.

STATUTEN

der Flurgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals

Gemeinden Ins, Gampelen und Gals

I. TRÄGER, ZWECK, BEIZUGSGEBIET

- Art. 1 Träger des Unternehmens
- 1 Die am vorliegenden Meliorationsunternehmen beteiligten Grundeigentümer vereinigten sich am 31. Januar 1970 im Sinne von Art. 703 ZGB, des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 3. Oktober 1951 und des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 zwecks der Durchführung einer Gesamtmelioration zur Bodenverbesserungsgenossenschaft Ins – Gampelen – Gals (BVG). Der Regierungsrat hat ihre Statuten am 11. November 1970 genehmigt.
- Nach Vollendung der Gesamtmelioration hat sich die BVG in eine Unterhaltsgenossenschaft umgewandelt und ihren Namen in Flurgenossenschaft Ins – Gampelen – Gals geändert. Der Regierungsrat hat die angepassten Statuten vom 21. März 1986 am 18. März 1987 genehmigt. Am 30. März 1994 hat der Regierungsrat eine weitere Statutenänderung vom 23. Februar 1994 genehmigt.
- 2 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich im Wesentlichen auf das LwG, das VBWG sowie die VBWW.
- 3 Sitz der Flurgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals ist am jeweiligen Wohnort des Sekretärs oder des Kassiers.
- Art. 2 Zweck
- 1 Die Genossenschaft bezweckt:
- Unterhalt, Betrieb und Rekonstruktion der von ihr erstellten Entwässerungsanlagen (ohne die früher von anderen Trägern übernommenen Anlagen), nämlich: Drainagekanäle, Pumpwerke, Stauwehre, Rohrleitungen, Brücken und Schächte.
 - Erarbeitung von Grundlagen zur Erneuerung und Verbesserung des Werkes.
- 2 Dem Unternehmen liegt das von den ehemaligen Ingenieurbüros Wenger Herzogenbuchsee, Luder Bern und Gugger & Lüscher Ins, verfasste Projekt zu Grunde.
- Art. 3 Beizugsgebiet Mitgliedschaft
- 1 Das Beizugsgebiet umfasst diejenigen Grundstücke, die in den geltenden, vom Regierungsrat oder der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Perimeterplänen und Besitzstandsverzeichnissen beigezogen sind.
- 2 Alle Grundeigentümer, deren Grundstücke im Perimeter (Beizugsgebiet) liegen, sind Mitglieder der Genossenschaft.
- 3 Bei Handänderungen geht die Mitgliedschaft von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Dieser tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein (Art. 9 Abs. 2 VBWG).
- 4 Grundstücke im Sinne dieser Statuten sind gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB:
- a Liegenschaften und
 - b die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte.
- Art. 4 Aufsichtsbehörde
- 1 Aufsichtsbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion.
- 2 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ist mit der Durchführung, Leitung und Überwachung der Bodenverbesserungen und ihres Unterhalts betraut, soweit diese Aufgaben nicht dem Träger des Unternehmens oder dessen Organen zufallen.

Art. 5 Grundbuch-anmerkungen Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ordnet nach der Reorganisation der Genossenschaft beim Grundbuchamt die entsprechende Anpassung der Anmerkungen „Mitgliedschaft“ an.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organisation der Genossenschaft Die Organe der Genossenschaft sind:
a die Genossenschaftsversammlung;
b der Vorstand;
c die Schätzungskommission und
d die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Ausstand, Altersgrenze
1 Die Mitglieder von Genossenschaftsorganen und die übrigen Beauftragten haben bei Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten (Art. 12 Abs. 3 VBWG / Art. 47 Gemeindegesetz).
2 Der Rücktritt der Mitglieder des Vorstandes, der Schätzungskommission sowie der Rechnungsrevisoren hat in jedem Fall spätestens auf das Ende des 70. Altersjahres zu erfolgen.

Art. 8 Verantwortlichkeit, Abberufung
1 Die Haftung der Organe, ihrer Mitglieder und der übrigen Beauftragten richtet sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsrechts.
2 Für Mängel des Werkes haftet die Genossenschaft den Grundeigentümern gegenüber gem. Art. 58 ff. OR.
3 Die Genossenschaftsversammlung kann gem. Art. 31 Abs. 3 VBWV Mitglieder der Organe oder Beauftragte jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

DIE GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

Art. 9 Einberufung
1 Die Genossenschaftsversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder, aber mindestens deren drei, dies verlangen.
2 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände durch einmaliges Einrücken im Anzeiger oder in entsprechender ortsüblicher Weise.
3 Die auswärtigen Mitglieder sind mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Art. 10 Beschlussfassung Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung werden mit dem relativen Mehr gefasst.

Art. 11 Stimmrecht
1 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme.
2 Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen, der eine Stimme hat. Dieser kann sich gemäss Art. 12 der Statuten vertreten lassen.

Art. 12 Stellvertretung
1 Ein Mitglied kann sich gem. Art. 26 Abs. 3 VBWV mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, den Pächter oder einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen.
2 Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig
3 Familienangehörige und Pächter sind als bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer gem. Art. 27 Abs. 3 VBWV in den Vorstand der Genossenschaft wählbar.

- Art. 13 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung
- 1 Der Genossenschaftsversammlung sind folgende Geschäfte zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
 - b Wahl der Schätzungskommission;
 - c Wahl des technischen Leiters;
 - d Abnahme der jährlichen Geschäftsberichte und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e Entlastung der Organe;
 - f Genehmigung der Schlussabrechnung und Festsetzung der Amortisationsdauer;
 - g Genehmigung des Reglementes über den Unterhalt des Werkes;
 - h Statutenänderungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
 - i Handänderungen (Verkauf) von Genossenschaftsland;
 - j Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft (siehe Art. 45) und
 - k Abberufung der Organe oder deren Mitglieder und Widerruf von Aufträgen (Siehe Art. 8 Abs. 3).
 - 2 Die Genossenschaftsversammlung kann einzelne ihrer Befugnisse dem Vorstand übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 25 VBWV.
 - 3 Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Nach der Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- Art. 14 Beschwerde
- Gegen Wahlen, Reglemente und Beschlüsse kann bei der zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

DER VORSTAND

- Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Präsident, Sekretär und Kassier brauchen nicht beteiligte Grundeigentümer zu sein. Der Präsident ist in jedem Fall stimmberechtigt.
 - 2 Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter ausüben. Ausnahme: Präsidium und Vizepräsidium können nicht gleichzeitig durch dieselbe Person ausgeübt werden.
 - 3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wird vor deren Ablauf nicht ausdrücklich eine Neuwahl beantragt, so gilt der Vorstand jeweils erneut für eine weitere Amtsdauer als gewählt.
 - 4 Zur Annahme einer Wahl ist jedes Genossenschaftsmitglied vorbehaltlich Art. 7 Abs. 2 verpflichtet.
- Art. 16 Zuständigkeit des Vorstandes
- 1 Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung fallen. Er hat alles vorzukehren, was die rechtzeitige und gehörige Durchführung des Werkes erfordert.
 - 2 Der Vorstand überwacht die Ausführung der Arbeiten, bereitet die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse

und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

3 Der Vorstand kann Arbeiten, die von Grundeigentümern aus Versäumnis nicht ausgeführt werden, nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Säumigen durch die Genossenschaft ausführen lassen.

4 Der Vorstand kann bei grösseren Ergänzungen oder Rekonstruktionen einen örtlichen Bauausschuss zusätzlich bestimmen, der ihm beratend zur Seite steht.

5 Der Vorstand veranlasst und überwacht den zweckmässigen Unterhalt der erstellten Genossenschaftsanlagen.

6 Der Vorstand ist zuständig für die Regelung der Wasserstände sowie die Pumpwerke. Die Anlagewarte sind ihm unterstellt.

- Art. 17 Arbeitsvergebung
- 1 Ausschreibung und Zuschlag von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (einschliesslich Projektleitungsaufträgen) erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen: ausgenommen bleiben Eigenleistungen der Flurgenossenschaft.
- 2 Der Vorstand erteilt den Zuschlag und schliesst im Namen der Genossenschaft die erforderlichen Verträge ab.
- 3 Der Vorstand bestimmt den Notar des Unternehmens.
- Art. 18 Einberufung, Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung, Unterschriftsberechtigung
- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.
- 3 Der Vorstand hat über alle wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen. Nach der Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.
- Art. 19 Präsident und Vizepräsident, Geschäftsüberwachung
- Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes und der Anlagewarte.
- Art. 20 Sekretär, Protokolle
- 1 Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen in den Genossenschaftsversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll.
- Art. 21 Kassier, Rechnungsablage und Bilanzvorlage an die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion
- 1 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassageschäfte der Genossenschaft nach den Weisungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion. Er legt Rechnung ab und hat diese jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.
- 2 Der Kassier ist verpflichtet, die Eigentumsverzeichnisse nachzuführen.
- Art. 22 Geldbezüge und Zahlungen
- Der Kassier ist berechtigt, durch Einzelunterschrift für die Genossenschaft zu quittieren. Er leistet Zahlungen nur gestützt auf Anweisung des Genossenschaftspräsidenten. Zahlungsanweisungen müssen vom Präsidenten und Kassier visiert sein. Sämtliche Baurechnungen müssen überdies vom Projektleiter visiert sein. Honorarrechnungen des Projektleiters und des Notars bedürfen des Visums der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion.

- Art. 23 Kautio des Kassiers
- 1 Für gewissenhafte Rechnungs- und Kassaführung hat der Kassier Real- oder Personalsicherheit zu leisten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Geht er hierfür bei einer Versicherungsgesellschaft eine Kautionshaftpflichtversicherung ein, so bezahlt die Genossenschaft die Prämie.
 - 2 Die Oberaufsicht liegt beim Präsidenten, demzufolge hat dieser auch Real- oder Personalsicherheit zu leisten.

- Art. 24 Entschädigung, Spesenvergütung
- Die Vorstandsmitglieder beziehen für die Arbeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe in Absprache mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion festgelegt wird. Ausserdem sind ihnen die Auslagen für Telefon und Porti zu vergüten.

DIE SCHÄTZUNGSKOMMISSION

- Art. 25 Zusammen-
setzung und
Obliegenheiten
- 1 Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Schätzungskommission von drei am Unternehmen nicht beteiligten sachverständigen Personen. Dieser Kommission obliegen gemäss Art. 28 VBWV namentlich:
 - a die Vornahme aller mit dem Unternehmen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen und die Festsetzung der Entschädigungen;
 - b die Beratung des Projektleiters in land- und betriebswirtschaftlichen Fragen;
 - c die Mitwirkung bei der Neuordnung des Grundeigentums und der anderen dinglichen Rechte;
 - d das Aufstellen der Kostenverteilungsgrundsätze und der Kostenverteiler für Bau und Unterhalt. Die Schätzungskommission ist hierfür ermächtigt, in die Grundstücksprotokolle der amtlichen Bewertung inkl. der Zusatzblätter Einsicht zu nehmen;
 - e die Schätzungen und Bewertungen nach Abschluss des Unternehmens und
 - f Entscheide über Einsprachen bei öffentlichen Auflagen und Einzelverfügungen. Vorbehalten bleibt die Regelung nach Abs. 5.
 - 2 Zur Behandlung der Geschäfte hat die Schätzungskommission den Projektleiter und die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion beizuziehen. In besonderen Fällen kann sie Sachverständige beauftragen.
 - 3 Die Schätzungskommission hat die Grundeigentümer und beteiligte Dritte vor Erlass ihrer Verfügungen anzuhören. Das gleiche gilt, wenn Einsprachen durch Vereinbarung erledigt werden und ausser dem Einsprecher Dritte mitbetroffen sind.
 - 4 Die Schätzungskommission versucht bei Einsprachen gegen Auflageakten und Einzelverfügungen eine Einigung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande, erlässt sie eine beschwerdefähige Verfügung gem. Art. 31 Abs. 4 VBWG.
 - 5 Bei Auflagen und Einzelverfügungen, die nur den Perimeter zum Gegenstand haben, leitet die Schätzungskommission die nicht gütlich erledigten Einsprachen zum Entscheid gem. Art. 31 Abs. 3 VBWG an die Kant. Bodenverbesserungskommission weiter.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 26 Obliegenheiten und Amtsdauer
- 1 Die Amtsdauer ist gleich wie diejenige der Vorstandsmitglieder.
 - 2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Genossenschaftsrechnung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen. Sie erstatten der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht. Ohne diesen Bericht kann die Jahresrechnung nicht genehmigt und Entlastung erteilt werden.
 - 3 Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle beauftragt werden.

III. AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN

- Art. 27 Auflagen und Publikationen
- 1 Dem Zweck der Genossenschaft entsprechend sind bei der Durchführung eines Bau- und Unterhaltsverfahrens folgende Akten während 30 Tagen bei der Gemeindeschreiberei öffentlich gem. Art. 30 VBWG und Art. 51 VBWV aufzulegen:
 - a Perimeterplan;
 - b Unterhaltskostenverteiler;
 - c Bauprojekt;
 - d Baukostenverteiler.
 - 2 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion kann weitere Auflagen verfügen. Jede öffentliche Auflage bedarf der Bewilligung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion.
 - 3 Die Auflage ist vom Vorstand einmal im Anzeiger und Amtsblatt bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einsprachen während der Auflagefrist schriftlich mit Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind.
 - 4 Jedem Beteiligten ist von der Auflage auch brieflich Kenntnis zu geben.
- Art. 28 Einzelverfügungen
- 1 Gem. Art. 31 VBWG können ausserhalb des Auflageverfahrens Einzelverfügungen erlassen werden.
 - 2 Einzelverfügungen sind den Betroffenen mit eingeschriebenem Brief oder durch einen Beauftragten mit Zustellungsbescheinigung zu eröffnen.
- Art. 29 Einsprachen
- 1 Gegen Rechtsänderungen, Massnahmen und Anordnungen, die Gegenstand eines Auflageverfahrens bilden, sowie gegen Einzelverfügungen des Trägers des Unternehmens oder der Schätzungskommission kann Einsprache erhoben werden.
 - 2 Die Einsprache ist unzulässig gegen eine Akten- oder Projektauflage, die nur der Orientierung dient.
 - 3 Zur Einsprache befugt sind dinglich berechnete Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartun, sowie die nach Bundesrecht und der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden (Art. 33 VBWG).
 - 4 Wer nicht Einsprache erhebt, hat dem Gegenstand des Auflageverfahrens oder der Einzelverfügung zugestimmt.
- Art. 30 Beschwerde
- Gegen Verfügungen des Vorstandes und der Schätzungskommission kann gem. Art. 32 Abs. 2 VBWG bei der Kant. Bodenverbesserungskommission Beschwerde erhoben werden.

- Art. 31 Fristen
- Die Einsprache- und Beschwerdefrist betragen je 30 Tage.

IV. KOSTEN

- Art. 32 Verteilung der Ausführungskosten
- Soweit die Ausführungskosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Dritten gedeckt werden, sind sie gem. Art. 20 Abs. 2 VBWG von den beteiligten Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile zu tragen.
- Art. 33 Haftung
- Für die Verpflichtungen des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer in Ableitung von Art. 530 ff. persönlich, unbeschränkt und solidarisch.
- Art. 34 Gesetzliches Pfandrecht
- Gemäss Art. 109b EG zum ZGB und Art. 21 VBWG hat die Genossenschaft für Baukostenanteile Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts. Der Anspruch auf Eintragung erlischt 6 Monate nach rechtskräftiger

Festsetzung der Kostenanteile (Art. 109d EG zum ZGB). Die Rangfolge bestimmt sich nach Art. 109e EG zum ZGB.

- Art. 35 Abschlagszahlungen
- 1 Während der Durchführung des Unternehmens haben die Mitglieder Abschlagszahlungen zu leisten.
 - 2 Der Vorstand hat möglichst frühzeitig Abschlagszahlungen einzuverlangen. Für verspätete und gemahnte Zahlungen werden Verzugszinsen berechnet.
 - 3 Zahlungspflichtig ist, wer beim Eintritt des Fälligkeitstermins Eigentümer der beigezogenen Grundstücke ist. Bei Handänderungen haben sich die Vertragspartner gem. Art. 9 Abs. VBWG über bereits geleistete Zahlungen im Kaufvertrag zu einigen.

- Art. 36 Eigenleistungen
- 1 Guthaben gegenüber der Genossenschaft (Eigenleistungen, Materiallieferungen usw.) werden den Grundeigentümern entschädigt oder gutgeschrieben.
 - 2 Der Vorstand setzt die Höhe der Entschädigung für Eigenleistungen nach den Richtlinien der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion fest.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

- Art. 37 Unterhalt und Benützung im allgemeinen
- 1 Der Boden ist zweckentsprechend zu bewirtschaften und die erstellten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten und zu benützen.
 - 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zu leisten.
Insbesondere gilt:
 - a der Perimeter kann der Unterhaltsverpflichtung und der Benützung angepasst werden;
 - b ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist;
 - c es ist ein Plan über die Verteilung der Unterhaltskosten aufzustellen und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich aufzulegen und
 - d es ist gem. Art. 46 VBWV ein Unterhalts- und Benützungsreglement zu erlassen.

- Art. 38 Genehmigung, Unterhaltsfonds
- 1 Das Unterhalts- und Benützungsreglement unterliegen gem. Art. 46 Abs. 2 VBWV der Genehmigung durch die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion.
 - 2 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion bestimmt im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsfonds zu äufnen ist (Art. 46 Abs. 2 VBWV).

- Art. 39 Einleitungen, Neuanschlüsse
- 1 Das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsleitungen ist verboten.
 - 2 Das Einleiten von Meteor- und Sauberwasser bedarf der Bewilligung des Vorstandes.

- Art. 40 Sorgfaltspflicht, Beschränkung von Pflanzungen
- 1 Zur Verhinderung von Beschädigungen der gemeinsamen Anlagen sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet:
 - a im Bereich von Entwässerungsleitungen keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher anzupflanzen und
 - b bei Grabarbeiten den Vorstand vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

- 2 Die Mitglieder haften für von ihnen verschuldete Schäden an Material und Anlagen z.B. Schäden aus Erdaufschüttungen.
- 3 Private Entwässerungsleitungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes an die gemeinsamen Anlagen angeschlossen werden.

VI. VERSCHIEDENE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 41 | Projektänderungen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Erweisen sich grössere Änderungen und Rekonstruktionen subventionierter Anlagen als notwendig, so sind die Weisungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion einzuholen. 2 Neuanlagen sowie Erweiterungen, Fusionen oder Aufteilungen, die über den in Art. 2 der Statuten umschriebenen Zweck der Genossenschaft hinausgehen, sind gem. Art. 6 VBWG zu beschliessen. |
| Art. 42 | Durchleitungsrechte | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung und den Unterhalt von genossenschaftseigenen Rohrleitungen (z.B. Wasserversorgungen, Drainagen) ohne Entschädigung zu dulden. Das Gleiche gilt für die von der Genossenschaft erstellten Werkleitungen von Siedlungen. |
| Art. 43 | Leitungsverlegungen | Für die Verlegung von genossenschaftseigenen Leitungen gilt Art. 24 Abs. 3 VBWG. |
| Art. 44 | Vorübergehende Inanspruchnahme von Boden | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die vorübergehende Inanspruchnahme von Boden im Beizugsgebiet für Durchführungsarbeiten begründet in der Regel keinen Entschädigungsanspruch. 2 Für länger dauernde vorübergehende Inanspruchnahme des Bodens setzt die Schätzungskommission eine angemessene Entschädigung fest. |

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 45 | Änderungen der Statuten, Veränderung und Auflösung der Genossenschaft | <ol style="list-style-type: none"> 1 Vorstehende Statuten können jederzeit teilweise oder ganz abgeändert werden. 2 Die Genossenschaft kann sich mit anderen zu einer neuen Genossenschaft vereinigen, andere Genossenschaften übernehmen, sich aufteilen, Teilgebiete entlassen oder sich solche angliedern. Die dadurch bewirkten Änderungen des Beizugsgebietes sind öffentlich aufzulegen. Einzelne Grundeigentümer, soweit sie von den aufgelegten Änderungen selbst betroffen sind, können dagegen Einsprache erheben (Art. 32 VBWV). 3 Die Vereinigung kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. 4 Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt gem. Art. 17 VBWG und Art. 32 VBWV wesentliche, die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion unwesentliche Statuten- und Perimeteränderungen. 5 Die Genossenschaft kann mit dem absoluten Mehr aller bekannten Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss selbst kann an einer Urabstimmung gefasst werden (Art. 18 VBWG und Art. 25 Abs. 2 VBWV). 6 Bei einer Auflösung werden Gewinn und Kapital (Liquiditätsüberschuss) einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. 7 Jeder Auflösungsbeschluss unterliegt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion. Diese wird erst erteilt, wenn der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen sichergestellt und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. |
|---------|---|--|

Art. 46 Inkrafttreten der Statuten

1 Die vorliegenden Statuten wurden den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und an der Generalversammlung vom 31. Oktober 2017 angenommen, sie treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.

2 Auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion werden die bisher gültigen, vom Regierungsrat am 18. März 1987 und 30. März 1994 genehmigten Statuten ausser Kraft gesetzt.



Ins, den 31. Oktober 2017

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Dietrich Beat

.....
Marti Aurelia

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern:

Bern, den

Entschädigung der Organe:

Funktion:	Pauschal:	je Sitzung:	je ½ Tag:	je Tag:
Präsident:	0.--	100.--	150.--	300.--
Vizepräsident:	0.--	80.--	150.--	300.--
Sekretärin:	je h 50.--	90.--	150.--	300.--
Kassierin:	je Quartal 1'250.--	90.--	150.--	300.--
Mitglied:	0.--	80.--	150.--	300.--

Rechnungsrevisoren: 100.--

Schatzungskommission: Gemäss Richtlinie für die Schätzungskommission

Arbeiten für die Genossenschaft Fr. 30.-- je h, gilt auch für Mitglieder

Spesen werden gegen schriftlichen Beleg vollständig entschädigt. / Autokilometer Fr. 0,80 / km

Ausgabenkompetenz des Vorstandes:

Je Geschäft Fr. 30'000.--

Zusammensetzung des Vorstandes: (z.Zt. von jeder Gemeinde drei Mitglieder)

Präsident: Dietrich Beat, Gals

Vizepräsident: Gyger Matthias, Gampelen

Sekretärin: Marti Aurelia, Ins

Kassierin: Müller Verena, Ins

Mitglieder Guggen Christian, Ins / Schwab Fritz, Ins / Jakob Daniel, Ins
Gutmann Marcel, Gampelen / Wenker Andreas Gampelen
Niederhauser Patrik Gals / Freudiger Ulrich Gals

Rechnungsrevisoren: (z.Zt. von jeder Gemeinde ein Mitglied)

Mitglieder Hadorn Stefan, Gals

Gyger Jakob, Gampelen

Kissling Marcel, Ins

Schatzungskommission:

Mitglieder z. Zt. nicht besetzt

Technischer Leiter:

Mitglieder z. Zt. nicht besetzt

Anlagewarte:

Personen: Wenker Andreas, Gampelen

Schreyer Olivier, Gals